

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2021 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 18.09.2021

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 4 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (9 Punkte)

Der ledige Arbeitnehmer Paul König, welcher bisher noch nie eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, bekam am 16.12.2020 vom Finanzamt eine Aufforderung, Einkommensteuererklärungen 2016 bis 2019 abzugeben. Paul König wird deshalb Neumitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Sie erstellen für Paul König die Steuererklärungen 2016 bis 2019. Für das Jahr 2016 kommt es nach Ihren Berechnungen zu einer Einkommensteuererstattung von 1.400 € aufgrund von Reisekosten. In diesem Jahr hat er lediglich ganzjährig Arbeitslohn bezogen, der zutreffend nach Steuerklasse I besteuert wurde. Für die Jahre 2017 bis 2019 kommt es aufgrund von Lohnersatzleistungen (Krankengeld bzw. Kurzarbeitergeld) zu Nachzahlungen. Die Einkommensteuerbescheide 2017 bis 2019 sind alle am 21.05.2021 vom Finanzamt zur Post gegeben worden. Auf Ihre Nachfrage, wann der Einkommensteuerbescheid für 2016 erlassen wird, bekommen Sie die Antwort, dass 2016 bereits verjährt sei da es sich um eine Antragsveranlagung handele und deshalb kein Einkommensteuerbescheid mehr ergehe.

Aufgabe:

1. Berechnen Sie Beginn und Ende der Rechtsbehelfsfrist für die Einkommensteuerbescheide 2017 bis 2019
2. Begründen Sie, ob für das Jahr 2016 tatsächlich die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Eine evtl. Berechnung ist vorzunehmen.
3. Bis zu welchem Zeitpunkt sind die Nachzahlungen zu leisten?

4. Angenommen Paul König kann die Nachzahlungen aufgrund fortdauernder Kurzarbeit nicht leisten. Welche Maßnahme können Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage ergreifen und was sind die Voraussetzungen dafür?

Lösungshinweis

1. Die Rechtsbehelfsfrist berechnet sich wie folgt:

Aufgabe zur Post: 21.05.2021

Bekanntgabe: 24.05.2021, (Pfungstmontag) § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Verlängerung 25.05.2021 (Dienstag), § 108 Abs. 3 AO

Fristbeginn 26.05.2021, § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB

Fristdauer 1 Monat, § 355 Abs. 1 AO

Fristende 25.06.2021

Die Rechtsbehelfsfrist endet mit Ablauf des 25.06.2021 um 24.00 Uhr.

2. Pflichtveranlagung, da Aufforderung vom Finanzamt § 149 (1) Satz 2 AO
Beginn Festsetzungsfrist: spätestens mit Ablauf des 3. KJ § 170 (2) Nr. 1 AO
nach Entstehung der Steuer: 31.12.2016
+ 3 Jahre (Anlaufhemmung)
31.12.2019
+ 4 Jahre § 169 (2) Nr. 2 AO
Ende Festsetzungsfrist: 31.12.2023

Es ist noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten.

Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO greift, da Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung noch vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO (31.12.2020) zugeht. - Nr. 3 des AEAO zu § 170

3. Bekanntgabe: Dienstag, 25.05.2021
+ 1 Monat § 220 (1) AO
Fälligkeit der NZ: Freitag, 25.06.2021 i.V.m. § 36 (4) EStG

4. Es kann ein Antrag auf Stundung gestellt werden. § 222 AO

Voraussetzung sind eine erhebliche Härte und dass der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

Eine erhebliche Härte kann sich aus einem **persönlichen** oder **sachlichen** Grund ergeben.

Ein persönlicher Grund könnte die anhaltende Kurzarbeit sein.

Sachverhalt 2 (4 Punkte)

Sie haben für Ihr Mitglied Pia Flott aus Stuttgart die Einkommensteuererklärung für 2020 erstellt. Zutreffend haben sie dabei das erhaltene Elterngeld in Höhe von 6.000, --€ angegeben. Im Einkommensteuerbescheid mit Datum vom 21.06.2021 wurde das Elterngeld nicht berücksichtigt, da dem Finanzamt keine elektronische Mitteilung vorlag. Ansonsten wurde wie erklärt veranlagt.

Aufgabe:

1. Begründen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage ob für das Jahr 2020 eine Antrags- oder Pflichtveranlagung vorliegt.
2. Begründen Sie ob Sie das Finanzamt auf diesen Fehler hinweisen müssen.
3. Prüfen Sie anhand welcher Vorschrift ggfs. der Steuerbescheid noch von Seiten des Finanzamtes geändert werden kann oder muss, sollte eine spätere Datenübermittlung des Elterngeldes an das Finanzamt erfolgen.

Lösungshinweis:

1. Es liegt nach § 46 (2) Nr. 1 EStG eine Pflichtveranlagung vor, da die Progressionsleistungen Elterngeld über 410,-- € liegen.
2. Da in der Steuererklärung alles zutreffen erklärt worden ist, besteht keine Verpflichtung das Finanzamt auf diesen Fehler hinzuweisen (§ 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht einschlägig).
3. Der Einkommensteuerbescheid **muss** nach § 175b (1) AO geändert werden.
Ein Antrag auf Änderung, bevor das Finanzamt den Bescheid nach § 175b (1) AO ändert, macht Sinn, wenn das Mitglied die auf die Nachzahlung anfallenden Zinsen sparen möchte.

Sachverhalt 3 (7 Punkte)

Sie haben als Mitarbeiter in einer Beratungsstelle für ihr Mitglied Rene Maus in 2017 die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung) für 2015 erstellt. Der Einkommensteuerbescheid für 2015 ist noch in 2017 ergangen. In 2019 hat Rene beim Versorgungsamt einen Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides über den Grad einer Behinderung seit 2015 gestellt. Im April 2020 hat das Versorgungsamt einen entsprechenden Bescheid mit einem Grad der Behinderung von 50% ab 2015 festgestellt.

1. Berechnen Sie den Zeitpunkt zu welchem für das Jahr 2015 reguläre Festsetzungsfrist endet.
2. Begründen Sie ob der Steuerbescheid für 2015 im Jahre 2021 noch geändert werden kann.
3. Nennen Sie die Vorschrift nach welcher eine Änderung noch möglich ist und begründen Sie eine mögliche Änderung.

Lösungshinweis:

1. Antragsveranlagung 2015
Festsetzungsfrist:
Beginn: mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist: 31.12.2015 § 170 (1) AO
Dauer: + 4 Jahre § 169 (2) Nr. 2 AO
Ende: 31.12.2019
2. Ja, eine Änderung des Steuerbescheids für 2015 ist zulässig. § 169 (1) AO
Die reguläre Festsetzungsfrist ist noch nicht abgelaufen, da der Antrag auf einen Grad der Behinderung gestellt wurde.
Der Bescheid über die Körperbehinderung stellt einen Grundlagen-Bescheid dar und dieser ist vor Ablauf der Festsetzungsfrist des Folgebescheides (ESt 2015) beantragt worden. § 171 (10) S. 3 AO
Es verlängert sich die Festsetzungsfrist um zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die für den Steuerbescheid zuständige Finanzbehörde von der Entscheidung über den § 171 (10) S. 2 AO

Erlass des Grundlagenbescheids Kenntnis erlangt.

3. Korrekturvorschrift nach

§ 175 (1) Nr. 1 AO

Der Steuerbescheid 2015 ist zu ändern, da die Feststellung des Grads der Behinderung als Grundlagenbescheid aufgrund der Bindungswirkung die Korrektur des Folgebescheids (hier: ESt 2015) verlangt.

Sachverhalt 4 (10 Punkte)

Das Ehepaar Irene und Engelbert Kaiser ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Beide erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Außerdem sind sie gemeinsam Eigentümer eines vermieteten Reihenhauses und einer zum Haus gehörenden Garage, die sich in der zu den Reihenhäusern gehörenden Garagenanlage befindet.

Sie erzielen jährlich Vermietungseinkünfte aus Haus und Garage in Höhe von 8.000 €.

Die Einnahmen aus dem Haus (incl. Nebenkosten) belaufen sich auf 16.920 €/Jahr, die Einnahmen aus der Garage belaufen sich auf 1.200 €/Jahr.

Aufgaben:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung des Ehepaares Kaiser erstellen? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein! Erläutern Sie zu jeder Einkunftsart genau, warum Sie Beratungsbefugnis haben oder nicht! Welchen Schluss ziehen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt? Paragrafenangaben!
2. Würde sich an Ihrem Ergebnis etwas ändern, wenn das Reihenhaus nicht Herrn und Frau Kaiser gehören würde, sondern wenn Frau Kaiser das Haus gemeinsam mit ihrer Schwester gehören würde und sie Ihnen einen Bescheid mitbringen würde, aus dem sich bereits ihr Anteil an den Einkünften aus V+V ergibt? Dürfen Sie diese in jedem Fall in die Einkommensteuererklärung des Ehepaares Kaiser übernehmen und weiterhin die Einkommensteuererklärung der beiden erstellen?
3. Frau Kaiser hat für die Finanzierung der Wohnung, die ihr zusammen mit ihrer Schwester gehört (siehe Nr. 2) ein Darlehen aufgenommen. Sie bittet Sie, die Zinsen im Rahmen der Einkommensteuererklärung in Ansatz zu bringen. Wie gehen Sie vor?
4. Zurück zu Herrn und Frau Kaiser als Eigentümer des Reihenhauses: Die Mieter des Hauses verkaufen ihr Auto und Familie Kaiser vermietet die Garage an den Nachbarn. Beratungsbefugnis?
5. Weiterhin zurück zu Herrn und Frau Kaiser als Eigentümer des Reihenhauses: Die Mieter des Hauses verkaufen ihr Auto und kümmern sich selbst um die Weitervermietung der Garage. Sie vermieten die Garage selbst an den Nachbarn. Beratungsbefugnis für Ihre Mitglieder Herrn und Frau Kaiser gegeben?
6. Was wäre, wenn die Mieter des Hauses Sie mit der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung beauftragen würden. Sie beziehen - außer der Untervermietung der Garage - beide nur nichtselbständige Einkünfte. Ist Beratungsbefugnis gegeben?
7. Abwandlung beim Ehepaar Kaiser: Beide Kaisers erzielen nichtselbständige Einkünfte. Sie kommen zur Erstellung der Steuererklärung 2020 erstmal und als Neumitglieder zu

Ihnen. Die beiden mussten bisher beim Steuerberater beraten werden, da Frau Kaiser im Jahr 2019 ein Gewerbe „Vertrieb Thermomix“ (eine Multifunktions-Küchenmaschine, die zerkleinern/erwärmen/kochen kann) betrieben hat. Dieses Gewerbe wurde am 31.01.2020 abgemeldet. Bei der Erstellung der Steuererklärung 2020 teilt Ihnen Frau Kaiser mit, dass sie weder Einnahmen noch Ausgaben im Jahr 2020 erzielt hat. Sie hat lediglich die Gewerbe-Abmeldegebühr von 20 € bezahlt. Haben Sie im Jahr 2020 Beratungsbefugnis?

8. Abwandlung beim Ehepaar Kaiser:

Die beiden haben erst im Jahr 2020 geheiratet und erzielen beide ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Frau Kaiser betrieb in früheren Jahren ein Gewerbe, aus dem sie nur Verluste erzielt hatte (das Gewerbe wurde 2019 abgemeldet). Den Verlustvortragsbescheid auf den 31.12.2019, in dem Frau Kaisers Verluste festgestellt sind, bringt Ihnen Frau Kaiser zur Beratung 2020 mit. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Familie Kaiser erstellen?

9. Abwandlung: Frau Kaiser besaß mit Ihrer Schwester zusammen eine Photovoltaikanlage. Ihren Anteil an der Anlage hat sie im Jahr 2020 verkauft. Frau Kaiser bringt Ihnen den Bescheid über die gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte aus der Photovoltaikanlage mit. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung erstellen und den Verlust übernehmen?

Lösungshinweis:

1.

Einkünfte aus nichts.A. – unbegrenzte Beratungsbefugnis §4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Das Ehepaar Kaiser überschreitet die Höchstgrenzen des §4Nr.11c StBerG nicht (18.000 € Alleinstehende, 36.000 € Ehepaar).

Einnahmen aus V+V von 18.120 € (16.920 € + 1.200 €) – **Beratungsbefugnis ja**

2.

Nachrichtliche Übernahme für Überschusseinkünfte immer **zulässig**.

..es sei denn, dass die Einnahmen die Grenze des § 4 Nr. 11c StBerG übersteigen

3.

Die Zinsen stehen im Zusammenhang mit den gesondert und einheitlich festgestellten Einkünften aus V+V. Sie müssen im Rahmen der gesonderten und einheitlichen

Feststellung in Ansatz gebracht werden. Ein Ansatz in der Einkommensteuererklärung ist **nicht** möglich.

4.

Einkünfte aus V+V – grundsätzlich begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG
aber: Vermietung von Garagen sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze § 4 Nr. 12 UStG
(wenn nicht zusammen mit Wohnung vermietet) –

Beratungsbefugnis nein § 4 Nr. 11b StBerG

5.

Durch die Weitervermietung des Mieters erzielen die Kaisers keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen - nur umsatzsteuerfreie Einkünfte aus V+V
= **Beratungsbefugnis ja** § 4 Nr. 11c StBerG

6.

Der Mieter erzielt neben den nichtselbständigen Einkünften zusätzlich Einkünfte aus umsatzsteuerpflichtiger Vermietung lt. § 4 Nr. 11b StBerG.

Daher **keine Beratungsbefugnis**

7.

Frau Kaiser erzielt aus dem Vertrieb Thermomix dem Grunde nach Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Beratungsbefugnis besteht allenfalls, wenn KEINE Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Jahr angefallen sind (Problem bei einem nicht abgemeldeten Gewerbe). Frau Kaiser bestätigt Ihnen zwar, dass sie keine Einnahmen und keine Ausgaben erzielt hat, aber sie hat die Gebühr für die Gewerbeabmeldung bezahlt. Sie hat folglich einen Verlust in Höhe von - 20 € erzielt.

Keine Beratungsbefugnis für 2020 § 4 Nr. 11b StBerG

8.

Der vom Finanzamt gesondert festgestellte Verlustvortrag darf in die Einkommensteuererklärung übernommen werden. Dass er aus Einkünften aus Gewerbebetrieb resultiert, ist unerheblich.

Beratungsbefugnis - ja

9.

Die gesondert und einheitlich festgestellten Gewinneinkünfte z.B. hier aus Gewerbebetrieb (Photovoltaikanlage) dürfen nicht übernommen werden § 4Nr. 11b StBerG. **Beratungsbefugnis nein**

365 **Januar 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53				1	2	3
1	4	5	6	7	8	9
2	11	12	13	14	15	16
3	18	19	20	21	22	23
4	25	26	27	28	29	30
					31	

365 **Februar 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6
6	8	9	10	11	12	13
7	15	16	17	18	19	20
8	22	23	24	25	26	27
					28	

365 **März 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6
10	8	9	10	11	12	13
11	15	16	17	18	19	20
12	22	23	24	25	26	27
13	29	30	31			

365 **April 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13			1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10
15	12	13	14	15	16	17
16	19	20	21	22	23	24
17	26	27	28	29	30	

365 **Mai 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17				1	2	
18	3	4	5	6	7	8
19	10	11	12	13	14	15
20	17	18	19	20	21	22
21	24	25	26	27	28	29
22	31					

365 **Juni 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22	1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12
24	14	15	16	17	18	19
25	21	22	23	24	25	26
26	28	29	30			

365 **Juli 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26			1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10
28	12	13	14	15	16	17
29	19	20	21	22	23	24
30	26	27	28	29	30	31

365 **August 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30						1
31	2	3	4	5	6	7
32	9	10	11	12	13	14
33	16	17	18	19	20	21
34	23	24	25	26	27	28
35	30	31				

365 **September 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35		1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11
37	13	14	15	16	17	18
38	20	21	22	23	24	25
39	27	28	29	30		

365 **Oktober 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39				1	2	3
40	4	5	6	7	8	9
41	11	12	13	14	15	16
42	18	19	20	21	22	23
43	25	26	27	28	29	30
					31	

365 **November 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6
45	8	9	10	11	12	13
46	15	16	17	18	19	20
47	22	23	24	25	26	27
48	29	30				

365 **Dezember 2021**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4
49	6	7	8	9	10	11
50	13	14	15	16	17	18
51	20	21	22	23	24	25
52	27	28	29	30	31	

- 1. Jan Neujahr
- 6. Jan Heilige Drei Könige
- 14. Feb Valentinstag
- 15. Feb Rosenmontag
- 16. Feb Fastnacht
- 17. Feb Aschermittwoch
- 28. Mär Beginn Sommerzeit
- 2. Apr Karfreitag
- 4. Apr Ostersonntag
- 5. Apr Ostermontag
- 30. Apr Walpurgisnacht
- 1. Mai Tag der Arbeit
- 9. Mai Muttertag
- 13. Mai Christi Himmelfahrt

- 23. Mai Pfingstsonntag
- 24. Mai Pfingstmontag
- 3. Jun Fronleichnam
- 17. Jun 17. Juni 1953
- 15. Aug Mariä Himmelfahrt
- 3. Okt Tag der Deutschen Einheit
- 3. Okt Erntedankfest

- 31. Okt Reformationstag
- 31. Okt Ende Sommerzeit
- 31. Okt Halloween
- 1. Nov Allerheiligen
- 2. Nov Allerseelen
- 11. Nov Martinstag
- 14. Nov Volkstrauertag

- 17. Nov Buß- und Betttag
- 21. Nov Totensonntag
- 28. Nov 1. Advent
- 5. Dez 2. Advent
- 6. Dez Nikolaus
- 12. Dez 3. Advent
- 19. Dez 4. Advent

- 24. Dez Heiligabend
- 25. Dez 1. Weihnachtstag
- 26. Dez 2. Weihnachtstag
- 31. Dez Silvester